

INFORMATION
zur Pressekonferenz

mit

MMag.^a Magdalena Danner, stv. Geschäftsführung
migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ

Mag. Dr. jur. Christopher Frank
Rechtsgutachter

Mag. Markus Hager
Rechtsanwaltskanzlei Hager und Rechtsvertretung von 17 klagenden Parteien

Mag. Stefan Hindinger
Vetreter der Wohnungslosenhilfe OÖ

am

Freitag, 1. März 2019
11:00
Presseclub, Linz

zum Thema

Land OÖ droht Klagswelle in Sachen Wohnbeihilfe

Massive Diskriminierung beim Zugang zur Wohnbeihilfe drängt Betroffene in die Wohnungslosigkeit und setzt das Land mehrfacher gerichtlicher Verurteilungen aus

ZUSAMMENFASSUNG

Ab Jänner 2018 häuften sich die Anfragen bzgl. abgelehnten Wohnbeihilfe Anträgen in der Beratung bei migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ. Das betreffende Gesetz (Wohnbauförderungsgesetz 1993) wurde mit 1.1.2018 novelliert und zeigt seitdem drastische Auswirkungen. Betroffen sind v.a. Menschen, die schon lange in Österreich leben, hier gearbeitet haben, ihre Kinder hier großgezogen haben und nun im Alter von Krankheit und gesundheitlichen Einschränkungen gezeichnet sind. Diese Menschen erhalten vermehrt Abweisungen auf ihre Anträge betreffend Wohnbeihilfe. Grund dafür sind häufig nicht nachzuweisende formelle Deutschkenntnisse bzw. entsprechende Zeiten der Erwerbstätigkeit.

Die Zielgruppen vieler NGOs waren betroffen. Gleichzeitig blieb die Rechtsunsicherheit, wie dieses novellierte Gesetz juristisch zu bewerten sei. Daher wurde von oberösterreichischen NGOs ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Es kommt zu dem Schluss, dass die herrschende Rechtslage (Oö WFG 1993) gegen EU-Recht verstößt. Die Anwendung dieser unionsrechtswidrigen Bestimmungen macht das Land OÖ den Betroffenen gegenüber nach dem oberösterreichischen Antidiskriminierungsrecht schadenersatzpflichtig. Erste Urteile des Linzer Landesgerichtes bestätigten diese Position.

Die Rechtsanwaltskanzlei Hager vertritt derzeit 17 klagende Parteien wegen Diskriminierungen bei der Wohnbeihilfe. Es obliegt der Einzelperson sein oder ihr Recht auf Wohnbeihilfe einzuklagen. Ein sehr mühsamer Weg voller Hürden für die ohnehin mittellosen AntragstellerInnen.

Die Auswirkungen des restriktiven Vorgehens im Bereich Wohnbeihilfe werden in der Wohnungslosenhilfe am deutlichsten spürbar. Menschen, die sich Wohnraum nicht mehr leisten können, werden in die Wohnungslosigkeit gedrängt. Erschwerend hinzu kommt die ebenso restriktive Zugangsregelung für den Bereich der geförderten Wohnungen. Die Einsparungen im Bereich der Wohnbeihilfe in den vergangenen Jahren werden als Indikator für zunehmende Wohnungsnot gesehen. migrare und die Organisationen der Wohnungslosenhilfe fordern eine EU-rechtskonforme Ausgestaltung des oö Wohnbauförderungsgesetzes 1993. Das bedeutet, dass der Zugang für langfristig aufhältige Drittstaatsangehörige und Konventionsflüchtlinge zur Wohnbeihilfe aber auch zu gefördertem Wohnraum gleich sein muss wie für österreichische StaatsbürgerInnen. Wohnen ist Voraussetzung für Integration.

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ – MMag.^a Magdalena Danner

migrare bietet u.a. mehrsprachige Rechts- und Sozialberatung in Linz und Wels sowie in acht oberösterreichischen Bezirken. Personen mit Migrationsbezug und Hilfebedarf können sich mit ihren Fragen zum Leben in Oberösterreich an migrare wenden. Fragen rund um die Wohnbeihilfe gehören zu diesem Leistungsspektrum. Bereits vor 2018 gab es für Drittstaatsangehörige, die mindestens 5 Jahre in Oberösterreich aufhältig waren, gegenüber österreichischen StaatsbürgerInnen zusätzliche Voraussetzungen, die erfüllt werden mussten um Wohnbeihilfe zu erhalten. Bereits vor 2018 stellten die Gerichte eine Diskriminierung fest. V.a. für alleinerziehende Mütter, die aufgrund der Kinderbetreuung nicht die entsprechenden Erwerbszeiten in den vergangenen fünf Jahren nachweisen konnten. Das Land OÖ wurde diesbzgl. bereits mehrfach verurteilt.

Ab 1.1.2018 trat eine Novellierung des Wohnbauförderungsgesetzes in Kraft. Einerseits wurde es ermöglicht, dass Kinderbetreuungszeiten berücksichtigt werden, andererseits wurde jedoch die Anzahl der nachzuweisenden Monate erhöht. Gleichzeitig wurden zusätzliche Verschärfungen eingeführt. Der formelle Nachweis von Deutschkenntnissen wurde hinzugefügt und die Zeiten des Bezuges von Notstandshilfe wurden nicht mehr anerkannt. Schon während der Begutachtungsphase nahmen zahlreiche NGOs kritisch Stellungnahme und verwiesen auf die Risiken von drohenden Wohnungsverlusten.

Die Konsequenzen des Gesetzes wurden sehr rasch durch die steigenden Beratungsfälle im Bereich Wohnbeihilfe sichtbar. migrare hat 150 Fälle dokumentiert, in denen Personen keine Wohnbeihilfe mehr erhalten. Viele der betroffenen Personen sind alt, krank, seit vielen Jahren bis hin zu Jahrzehnten in Oberösterreich, haben hier Kinder großgezogen, gearbeitet und erhalten nun keine Unterstützung mehr, um sich wohnen leisten zu können.

„Wir fordern diese Landesregierung dazu auf, in Sachen Wohnbeihilfe EU-Rechtskonformität herzustellen! Es kann nicht sein, dass alte und kranke Menschen, die fester Bestandteil dieses Oberösterreichs sind, in Armut und Wohnungslosigkeit gedrängt werden,“ so Magdalena Danner, stv. Geschäftsführerin bei migrare.

Ausgewählte Einzelfälle:

Herr Y. – 77-jähriger Krebspatient mit über 40 Jahren Aufenthalt in Österreich muss Deutschprüfung machen

Geboren 1941, seit 1972 ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich, Jahrzehnte als Arbeiter in der Industrie beschäftigt, seit 2009 Alterspension, leidet an Krebs, Parkinson, beidseitigen Tinnitus, Diabetes, Nierenentfernung, Gastritis und Depression; seine Frau hat kein eigenes Einkommen, die Wohnbeihilfe war bisher eine wichtige Unterstützung um sich wohnen leisten zu können; aufgrund der neuen Gesetzeslage muss Herr Y. nun eine Deutschprüfung nachweisen; wegen Erkrankungen ist ihm ein Kursbesuch nicht möglich, er bekommt keine Wohnbeihilfe mehr

Frau E. – Mutter von 4 Kindern pflegte Ehemann bis zu seinem Tod und kann nun die erforderlichen Einkommensnachweise nicht erbringen

Geboren 1973 (45 Jahre), spricht Deutsch auf Niveau B1, Mutter von 4 Kindern, seit 2004 ununterbrochen und rechtmäßig in Österreich, bis 2015 war sie als Arbeiterin beschäftigt, ab 2016 übernahm sie die häusliche Pflege ihres todkranken Ehemanns und konnte dadurch keiner zusätzlichen Erwerbsarbeit nachgehen; nach dem Tod ihre Ehemannes wurde die Wohnbeihilfe durch das Land OÖ eingestellt, sie konnte die erforderlichen Einkommensnachweise in den vergangenen 5 Jahren nicht erbringen, Frau E. bekommt nun keine Wohnbeihilfe mehr

Zusammenfassung Rechtsgutachten – Dr. Christopher Frank

Das Oö Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö WFG 1993) normiert seit 1.1.2018 für Drittstaatsangehörige zusätzliche Voraussetzungen für den Bezug von Wohnbeihilfe (Mindestaufenthaltsdauer, Einkommensnachweise, Nachweis von Deutschkenntnissen) und für den Zugang zu gefördertem Wohnraum (Nachweis von Deutschkenntnissen). Diese zusätzlichen Anforderungen stellen einen Verstoß gegen die Daueraufenthaltsrichtlinie RL 2003/109/EG und die Statusrichtlinie RL 2011/95/EU der Europäischen Union dar. Die Anwendung dieser unionsrechtswidrigen Bestimmungen macht das Land Oberösterreich den Betroffenen gegenüber nach dem Oö Antidiskriminierungsgesetz (Oö ADG) schadenersatzpflichtig. Erste Entscheidungen österreichischer Gerichte dazu liegen bereits vor. Das vorliegende Gutachten stellt geltende Rechtslage dar und zeigt anhand der einschlägigen EuGH-Judikatur die Unionsrechtswidrigkeit dieser Bestimmungen.

Rechtsgutachten – Details

Das Oö Wohnbauförderungsgesetz 1993 (Oö WFG 1993) normiert seit 1.1.2018 für Drittstaatsangehörige zusätzliche Voraussetzungen für den Bezug von Wohnbeihilfe (Mindestaufenthaltsdauer 5 Jahre, 54 Monate Einkommensnachweise in den letzten 5 Jahren, Nachweis von Deutschkenntnissen auf Niveau A2) und für den Zugang zu gefördertem Wohnraum (Nachweis von Deutschkenntnissen). Diese zusätzlichen Anforderungen stellen einen Verstoß gegen die Daueraufenthaltsrichtlinie RL 2003/109/EG und die Statusrichtlinie RL 2011/95/EU der Europäischen Union dar.

Konkret verstoßen diese Bestimmungen gegen das Gleichbehandlungsgebot des Art 11 Abs 1 lit d der Daueraufenthaltsrichtlinie RL 2003/109/EG und gegen Art 29 Abs 1 der Statusrichtlinie RL 2011/95/EU. Diese verpflichten kurz gefasst die Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörige mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt-EU“ und anerkannte Flüchtlinge in den Bereichen Soziales und Wohnen eigenen StaatsbürgerInnen gleichzustellen. Daher sind zusätzlich Hürden für diese Personengruppen bei der Wohnbeihilfe und dem Zugang zu gefördertem Wohnraum unzulässig.

Das vorliegende Gutachten stellt die geltende Rechtslage dar und zeigt anhand der einschlägigen EuGH-Judikatur die Unionsrechtswidrigkeit dieser Bestimmungen. Die Ergebnisse sind für ExpertInnen wenig überraschend, zu einer ähnlichen Einschätzung kam bereits zuvor im Jahr 2016 ein Gutachten der Universität Salzburg. Schon 2012 hatte der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil in der Rechtssache *Kamberaj* (EuGH vom 24. 4. 2012, C-571/10) eine ähnliche Regelung im italienischen Recht gekippt. *„Bereits vor der Erlassung hätte der Landesregierung klar sein müssen, dass die Verschärfungen im Wohnbauförderungsgesetz unionsrechtswidrig sind“* so der Jurist Christopher Frank abschließend.

Rechtsanwaltskanzlei Mag. Markus Hager

Die Kanzlei hat einen sozialrechtlichen Schwerpunkt und vertritt dadurch regelmäßig sozial benachteiligte Personen und auch Vereine und Unternehmen, die in vielfältigen sozialen Bereichen tätig sind, vor Gericht und Behörden. Die bestehende Kooperation mit migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ fügt sich daher nahtlos in dieses Bild.

Konkret arbeiten die Kanzlei und migrare in 17 Fällen betreffend der diskriminierenden Nichtgewährung von Wohnbeihilfe zusammen. In diesen 17 Fällen hat Mag. Hager als Vertreter von 17 diskriminierten Personen Klagen auf Schadenersatz gegen das Land OÖ am Bezirksgericht Linz eingebracht. Von diesen Verfahren ist das erste mit einem Zuspruch beendet, die anderen 16 Verfahren sind derzeit noch anhängig.

In rechtlicher Hinsicht handelt es sich jeweils um Schadenersatzklagen. Einerseits wird jener Betrag geltend gemacht, den die jeweils betroffene Person an Wohnbeihilfe erhalten hätte, wäre ihr Ansuchen vom Land OÖ nicht in diskriminierender Weise abgelehnt worden. Zudem sieht das OÖ. Antidiskriminierungsgesetz einen immateriellen Schadenersatz zum Ausgleich der persönlichen Beeinträchtigung durch die Diskriminierung im Mindestausmaß von EUR 1.000,00 vor. Dieser Betrag wird neben dem Schaden für die nichtgewährte Wohnbeihilfe eingeklagt.

Die zu erwartende Verfahrensdauer ist schwierig zu prognostizieren. Das erste beendete Verfahren dauerte von der Klageeinbringung bis zur Urteilszustellung mehr als zehn Monate. Sollte das Land OÖ noch während der offenen Rechtsmittelfrist dagegen berufen, so würden bis zur rechtskräftigen Rechtsmittelentscheidung noch weitere Monate vergehen.

Für die laufenden Verfahren ist aber von Vorteil, dass nun bereits mehrere positiv entschiedene Urteile des Bezirksgerichtes und Landesgerichtes Linz (Rechtsmittelinstanz) vorliegen. Diese sich herausgebildete Judikatur (die in allen bekannten Fällen von einer Diskriminierung ausgegangen ist) könnte durchaus eine Verfahrensbeschleunigung zur Folge haben, weil die wesentlichen Rechtsfragen geklärt sind.

Vertreter der Wohnungslosenhilfe – Mag. Stefan Hindinger

Die OÖ Wohnungslosenhilfe besteht aus den Trägern: Arge für Obdachlose (Linz, Mühlviertel), Caritas für Menschen in Not (Linz, Innviertel), Evangelische Stadtdiakonie (Linz), Soziales Wohnservice Wels, Sozialverein B 37 (Linz), Verein Wohnen Steyr (Steyr, Bezirke Steyr-Land, Kirchdorf), Verein Wohnplattform (Linz, Bezirke Linz-Land, Wels, Wels-Land, Grieskirchen, Eferding), Wohnungslosenhilfe Mosaik (Bezirke Vöcklabruck und Gmunden) und ist vernetzt über die Sozialplattform Oberösterreich¹.

Die Wohnungslosenhilfe Mosaik bietet Delogierungsprävention und Wohnungssicherung, eine Notschlafstelle mit 10 Plätzen und Übergangswohnungen an und betreibt eine Wohnungsagentur als Serviceleistung für Vermieter und Vermieterinnen. 2018 wurden 1.054 Menschen betreut bzw. begleitet.

KlientInnen der Wohnungslosenhilfe haben geringe Einkommen und sind auf Unterstützung angewiesen. Die strengeren Anspruchsvoraussetzungen durch die Wohnbauförderungsnovellen der letzten Jahre haben daher massive Auswirkungen auf die Arbeit der OÖ Wohnungslosenhilfe und deren Zielgruppen.

Wohnbeihilfe²:

Im Vergleich zu 2010 hat sich die Summe der ausbezahlten Wohnbeihilfen im Jahr 2018 um **ein Drittel** verringert. Die Anzahl der Beziehenden ist im gleichen Zeitraum um rund **ein Viertel** gesunken.

Jahr	Wohnbeihilfe in Mill. Euro	Anzahl der WBH-Bez.
2018	56,4	27.647
2017	62,7	31.118
2016	65,2	32.458
2015	66,1	33.052
2014	67,4	32.040
2013	72,5	32.542
2012	73,8	34.138
2011	80,5	36.139
2010	85,1	

Die Auswirkungen dieses Einsparungskurses spüren die Einrichtungen der OÖ Wohnungslosenhilfe und deren zu Betreuende direkt. Die KlientInnenzahlen steigen, weil sich immer mehr Menschen ihre Wohnung nicht mehr leisten können. Die Gewährung der Wohnbeihilfe war in der Vergangenheit ein wichtiges Instrument zur Sicherung dieser Wohnung. Diese Hilfestellungen brechen zunehmend weg! Die steigenden Mietpreise, die in den letzten Jahren deutlich über der Inflationsrate lagen, verschärfen die Situation zusätzlich.

Hinzu kommt der für Drittstaatenangehörige und Asylberechtigte massiv erschwerte Zugang zu geförderten und damit leistbareren Wohnungen. Viele dieser Menschen sind auf den privaten Wohnungsmarkt mit deutlich höheren Mietpreisen angewiesen.

„Wir appellieren an die OÖ Landesregierung, die Einschränkungen bei der Wohnbeihilfe und dem Zugang zu geförderten Wohnungen zurückzunehmen. Wir erwarten uns eine Politik, die armutsvermeidend und sozial integrativ wirkt!“, so Stefan Hindinger für die OÖ Wohnungslosenhilfe.

¹ www.sozialplattform.at

² Amt der OÖ Landesregierung, Abteilung Wohnbauförderung, Förderberichte 2010 bis 2018